



VERORDNUNG FÜR DIE BÜRGERRECHTS- KOMMISSION DER GEMEINDE GROSSWANGEN

vom 29. Oktober 2008

(in Kraft ab 1. November 2008)

geändert am 6. Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	<i>Allgemeines, Aufgaben</i>	<i>3</i>
§ 2	<i>Grösse und Wahl der Kommission</i>	<i>3</i>
§ 3	<i>Organisation der Kommission</i>	<i>3</i>
§ 4	<i>Sitzungsanordnung</i>	<i>3</i>
§ 5	<i>Traktandenliste</i>	<i>4</i>
§ 6	<i>Beschlussfassung.....</i>	<i>4</i>
§ 7	<i>Ausstand</i>	<i>4</i>
§ 8	<i>Amtsverschwiegenheit</i>	<i>4</i>
§ 9	<i>Protokoll.....</i>	<i>4</i>
§ 10	<i>Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission.....</i>	<i>4</i>
§ 11	<i>Aufgaben des Aktuars / der Aktuarin Bürgerrechtswesen</i>	<i>5</i>
§ 12	<i>Entscheid</i>	<i>6</i>
§ 13	<i>Einbürgerungstaxen und Gebühren.....</i>	<i>6</i>
§ 14	<i>Entschädigung.....</i>	<i>6</i>
§ 15	<i>Fälligkeit.....</i>	<i>6</i>

Der Gemeinderat Grosswangen erlässt gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. April 2007 folgende

Verordnung für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Grosswangen

§ 1 Allgemeines, Aufgaben

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. April 2007 erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Einbürgerungswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Dazu gehören die Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger um Erteilung des Schweizerbürgerrechtes, die Behandlung von Gesuchen von Schweizerbürgern um Erteilung des Bürgerrechtes von Grosswangen und die Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht von Grosswangen.

§ 2 Grösse und Wahl der Kommission

Die Bürgerrechtskommission setzt sich aus neun Mitgliedern (exkl. Aktuar / Aktuarin) zusammen. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat aus seinem Kreis bestimmt und nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Die übrigen acht Mitglieder werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde an der Urne für eine Amtsdauer gewählt. Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. September nach der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

§ 3 Organisation der Kommission

Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin wird von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren gewählt.

Aktuar / Aktuarin

Der Aktuar / die Aktuarin wird vom Gemeinderat gewählt. Er / Sie ist nicht Mitglied der Kommission.

§ 4 Sitzungsanordnung

In Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin wird je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung eingeladen. Pro Jahr wird mindestens eine Sitzung durchgeführt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder via E-Mail gefasst werden (z. B. Gesuche von Schweizerbürgern um Erteilung des Grosswanger-Bürgerrechtes oder Entlassung aus Grosswanger-Bürgerrecht).

Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können beim Präsidium der Bürgerrechtskommission schriftlich eine Sitzung verlangen.

§ 5 Traktandenliste

Der Einladung mit den Traktanden ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Eine Kopie ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu überlassen.

Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis acht Tage vor einer Sitzung an das Präsidium gestellt werden.

§ 6 Beschlussfassung

Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 7 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

§ 8 Amtsverschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und der Aktuar / die Aktuarin haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

§ 9 Protokoll

Der Aktuar / die Aktuarin erstellt das Protokoll, welches spätestens innert Monatsfrist seit der letzten Sitzung zuzustellen ist und an der nächst folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet wird. Eine Kopie des Protokolls erhält auch der Gemeinderat.

§ 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der Aktuar / die Aktuarin des Bürgerrechtswesens fordert von den Gestuchstellenden die vollständigen Unterlagen zum Einbürgerungsgesuch ein und prüft diese.
- b. Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen, kann die Kommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte d, e, f und g dieser Bestimmung können beim abgekürzten Verfahren ausgelassen werden.

- c. Das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Grosswangen statt.
- d. Die Bürgerrechtskommission (oder ein Ausschuss der Kommissionsmitglieder von mindestens 4 Personen) führt das Gespräch mit jedem Gesuchstellenden einzeln oder mit der gesamten Familie. Sollte aufgrund der Eingaben (Art. 10 Bst. e) der Bevölkerung ein zweites Einbürgerungsgespräch notwendig sein, werden die betroffenen Gesuchstellenden nochmals zu einem Gespräch eingeladen.
- e. Die Gesuchstellenden werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellenden machen kann. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich bei den Kommissionsmitgliedern erfolgen. Über mündliche Eingaben ist eine Aktennotiz zu erstellen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
- f. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
 - Überprüfung des eingereichten Deutschtests mind. Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich
 - Abklärung der Integration (insbesondere Familienmitglieder) und der Verständigung in der deutschen Sprache
 - Abklärung der Akzeptanz von Verfassung und Gesetz, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus, öffentliche Sicherheit und Ordnung etc.
 - Überprüfung der Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. Erwerb von Bildung
 - Entgegennahme und Prüfung von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden
 - Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen
- g. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Bevölkerung und der Stellungnahme zu den Eingaben durch die Gesuchstellenden fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Bürgerrechtskommission. Die Entscheide der Bürgerrechtskommission werden durch das Kommissionspräsidium vertreten.
- h. Die Bürgerrechtskommission kann für sich eine interne Geschäftsordnung, Richtlinien oder Weisungen erlassen. Diese sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

§ 11 Aufgaben des Aktuars / der Aktuarin Bürgerrechtswesen

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten
- Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Entgegennahme des absolvierten Deutschtests im Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen in Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin (Anschlagkasten, Internet, gemeindeeigenes Publikationsblatt)
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenauflage
- Holt bei den auf dem Gesuch erwähnten Personen mittels Referenzbogen (Anhang IV) schriftlich Informationen ein
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- Rechnungsstellung an die Gesuchstellenden

- Mitteilungen der Entscheide bzw. der Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtsstellen sowie an die Eingebürgerten
- Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten (Anschlagkasten, Internet, gemeindeeigenes Publikationsblatt)
- Laufende Nachführung der Präsenzliste und Erstellung der Abrechnung bis spätestens 15. Dezember

§ 12 Entscheid

Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten / die Präsidentin und den Aktuar / die Aktuarin unterzeichnet. Bei deren Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung.

Der Entscheid über die Einbürgerung wird den Gesuchstellenden schriftlich zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen – seit Zustellung – Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

§ 13 Einbürgerungstaxen und Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

§ 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Ansätzen für die Entschädigung von Kommissionen der Gemeinde Grosswangen.

§ 15 Fälligkeit

Die Verordnung tritt auf den 1. November 2008 in Kraft.

Grosswangen, 6. Februar 2025

Gemeinderat Grosswangen

Pascal Limacher
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber